

Merkblatt

Unwetterschäden

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen bei der Ausser- und Wiedereinbetriebnahme von **PV-Anlagen nach Unwetterschäden** und zeigt auf, wann eine neue Beglaubigung oder eine Rückerstattung der Förderung erforderlich ist.

Unwetterschäden an Photovoltaikanlagen

- **Ausserbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen von PV-Anlagen** aufgrund von Unwetterschäden (Hagel, Wind etc.) gelten als Änderungen an der Anlage und müssen Pronovo gemeldet werden.
- **Ändert sich bei einem Wiederaufbau die Anlagengrösse** (Vergrösserung oder Verkleinerung der Leistung in kW) ist eine **neue Beglaubigung der Anlage zu erstellen** und im Original bei Pronovo einzureichen

Beim Wiederaufbau von PV-Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) oder solchen, die mit einer Einmalvergütung (EIV) gefördert wurden, ist Folgendes zu beachten:

Wiederaufbau von EIV-Anlagen

Ist ein Wiederaufbau einer Anlage, die mit einer EIV gefördert wurde, geplant, so wird dem Anlagenbetreiber oder der Anlagenbetreiberin eine Frist von einem Jahr gewährt, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Wird die Anlage innert dieser Frist wieder in Betrieb genommen, verlängert sich die Mindestbetriebsdauer nicht. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme nicht innert dieser einjährigen Frist, muss die Einmalvergütung anteilmässig zurückerstattet werden und für die neue Anlage kann ein neues Gesuch (mit einer neuen Mindestbetriebsdauer) gestellt werden.

Werden an der ursprünglichen Anlage Module oder Wechselrichter abgebaut, ersetzt oder zugebaut, muss dies Pronovo mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Der Anlagenbetreibende ist verpflichtet, mindestens die Leistung und Kategorie der bisherigen Anlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Wird durch den Wiederaufbau die Leistung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage verringert oder wechselt bei einer Anlage mit einer kleinen Einmalvergütung (KLEIV) die Kategorie von integriert zu angebaut, so fordert Pronovo die ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück.

Falls die Anlage um mehr als 2 kW grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen Anlage. Damit kann für diese Erweiterung der zusätzliche Leistungsbeitrag beansprucht werden.

Weitere Angaben und eine Übersicht der unterschiedlichen Konstellationen (Vergrösserung, Verkleinerung oder Kategorienwechsel) können Sie der [Richtlinie Photovoltaik](#)¹ entnehmen.

1 siehe Kapitel 12.2.2.

Wiederaufbau EVS-Anlagen

Falls eine PV-Anlage im Einspeisevergütungssystem (EVS) (früher kostendeckende Einspeisevergütung; KEV) grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen PV-Anlage. Das bedeutet, dass der ursprüngliche Vergütungssatz ab der Inbetriebnahme der Erweiterung gekürzt und ein neuer Mischvergütungssatz festgesetzt wird. Der neue Vergütungssatz berechnet sich nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert des bei der ersten Inbetriebnahme massgeblichen Vergütungssatzes und eines Vergütungssatzes von 0 Rp./kWh für die Erweiterung oder Erneuerung.

Eine Photovoltaikanlage ist von dieser Kürzung des Vergütungssatzes nur ausgenommen, wenn die Erweiterungsleistung im Vergleich zur vorherigen Leistung sich nur geringfügig ändert, d.h. nicht Verfügungsrelevant ist. Gerne können Sie per Mail an info@pronovo.ch unter Angabe der Projektnummer, der bisherigen und der neuen projektierten Anlagenleistung anfragen, ob in Ihrem spezifischen Fall eine neue Beglaubigung notwendig ist oder nicht.

Weitere Angaben und eine Übersicht der unterschiedlichen Konstellationen (Vergrösserung, Verkleinerung oder Kategorienwechsel) können Sie der [Richtlinie Photovoltaik](#)² entnehmen.

2 siehe Kapitel 12.1.